

**Autobahndirektion Nordbayern**

Straße / Abschnittsnummer / Station:

A 3 / 540 / 1,3

**BAB A 3 Frankfurt – Nürnberg**

**Tiefenentwässerung von Bau-km 331+750 bis Bau-km 332+400**

im Rahmen des 6- streifigen Ausbaus der Abschnitte

Fuchsberg – östl. AS Geiselwind

von Bau-km 325+655 bis Bau-km 332+200

und

östl. AS Geiselwind – Aschbach

von Bau-km 332+200 bis Bau-km 336+183

PROJIS-Nr.: keine

# Plangenehmigung

**Unterlage 16**

**Umweltverträglichkeit**

Aufgestellt:

Nürnberg, den 28.12.2016

Autobahndirektion Nordbayern



Weidinger-Knapp, Bauoberrätin

Bundesautobahn A 3 Frankfurt – Nürnberg

Fuchsberg – östlich AS Geiselwind / östlich AS Geiselwind - Aschbach

---

## 0. Veranlassung

Im Rahmen des 6-streifigen Ausbaus der BAB A3 Frankfurt – Nürnberg ist in den Abschnitten Fuchsberg bis östlich der Anschlussstelle Geiselwind (Bau-km 325+655 bis Bau-km 332+200) und östlich der Anschlussstelle Geiselwind bis Aschbach (Bau-km 332+200 bis Bau-km 336+183) eine Tiefenentwässerung im Bereich von Bau-km 331+750 bis Bau-km 332+400 erforderlich.

Diese Tiefenentwässerung stellt eine Änderung der Planfeststellungsbeschlüsse der Regierung von Unterfranken vom 15.12.2009, Az.: 32-4354.1-4/08, für den Abschnitt Fuchsberg bis östlich Anschlussstelle Geiselwind bzw. vom 30.04.2013, Az.: 32-4354.1-1/10, für den Abschnitt östlich Anschlussstelle Geiselwind bis Aschbach dar.

Die Wasserstandsmessungen in den Bohrungen und Grundwassermessstellen zeigen, dass in unterschiedlichen Tiefen mit Wasserzutritten (Kluftwasser/ Grundwasser) zu rechnen ist und in mehreren Bohrungen die gemessenen Wasserstände weniger als 2 m unter dem Planum liegen. Es muss damit gerechnet werden, dass das Grundwasser/ Kluftwasser in Feuchtperioden auch höher ansteigen kann.

Um sicherzustellen, dass kein Wasser im Bereich des Erdplanums ansteht, wird somit beidseitig der neu geplanten BAB A3 im Bankettbereich eine Tiefenentwässerung vorgesehen.

Die vorliegenden Antragsunterlagen beinhalten die zur dauerhaften und schadlosen Ableitung von Wasser im Bereich des Erdplanums notwendige Herstellung einer beidseitig der BAB A3 anzuordnenden Tiefenentwässerung, südlich im Bereich des Einschnittes von Bau-km 331+750 bis Bau-km 332+400 und nördlich von Bau-km 331+950 bis Bau-km 332+350

Für die Herstellung der Tiefenentwässerung und deren Ausleitung in den Hurenbrunn wird kein zusätzlicher Grund über den im Rahmen der planfestgestellten Unterlagen zum 6-streifigen Ausbau der genannten Abschnitte vorgesehenen Erwerb hinaus benötigt. Die Grundstücksflächen, auf denen die Tiefenentwässerung geplant ist, befinden sich im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.

Für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 als solchen wurde in den jeweiligen Abschnitten aufgrund einer entsprechenden Vorprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt (§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG), da es sich um die Änderung eines Vorhabens handelte, für das als solche eine UVP-Pflicht besteht (§ 3 b Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG) und nach einer Abschätzung i.S.d. § 3 c Sätze 1 und 3 UVPG mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen war. Die Verpflichtung, auch für die nunmehr geplanten Änderungen eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, ergibt sich vorliegend wiederum aus § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG (Änderung eines Vorhabens, das seinerseits aufgrund einer Vorprüfung UVP-pflichtig war).

Des Weiteren ergibt sich die Notwendigkeit einer allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall auch im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (Nr. 13.3.3. der Anlage 1 zum UVPG, Entnehmen und Zutageleiten von Grundwasser).

Diese Vorgehensweise zur Vorprüfung orientiert sich am "Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten" des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 14.08.2003. Dazu werden nachfolgend die notwendigen fachlichen Angaben gemacht.

## 1. Merkmale des Vorhabens

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien
<p><b>Größe des Vorhabens</b>                      Prüfwert für Größe oder Leistung gemäß Anlage 1 zum UVPG?                       Angaben der vom Vorhaben benötigten Fläche;</p>	<p>Gemäß lfd. Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG liegt der Prüfwert zwischen 5.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 100.000 m<sup>3</sup>. Im Vergleich zu den beiden Planfeststellungen vom 15.12.2009, Az.: 32-4354.1-4/08, für den Abschnitt Fuchsberg – östl. AS Geiselwind bzw. vom 30.04.2013, Az.: 32-4354.1-1/10 für den Abschnitt östl. AS Geiselwind bis Aschbach ergibt sich keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme.</p>
<p>Angaben zur Anzahl und Ausmaß von Bauwerken, Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen- und Leistungsmerkmalen</p>	<p>Die Tiefenentwässerung wird mit Teilsickerrohren DN 200-250 hergestellt. Ab Bau-km 331+750 in Fließrichtung bis zur Einleitung in den „Hurenbrunn“ bei Bau-km 331+529 erfolgt die Ableitung in einer Transportrohrleitung UP DN 300 (Südseite). Gemäß Unterlage 9.2 liegt die dauerhaft abzuleitende Grundwassermenge deutlich unter 1 l/s. Hinzu kommt in Feuchtperioden das absickernde Kluft- und Schichtwasser in der Größenordnung von 10 l/s.</p>
<p><b>Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft</b>                       Wasser: Gewässerausbau, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitung, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser</p>	<p>Die Einleitung des in der Tiefenentwässerung gefassten Wassers in örtlich vorhandene Zuflussgewässer der Ebrach ist erforderlich. Der Vorfluter auf der Südseite ist der Hurenbrunn. Hurenbrunn und Ebrach sind Gewässer III. Ordnung. Auf der Nordseite erfolgt die Einleitung in einen Seitengraben, der der Ebrach zufließt. Die dauerhaft abzuleitende Grundwassermenge liegt deutlich unter 1 l/s. Hinzu kommt in Feuchtperioden das absickernde Kluft- und Schichtwasser in der Größenordnung von 10 l/s. Diese Einleitmengen bedingen keinen Gewässerausbau. Nachdem es sich bei der Ab- und Einleitung um Grundwasser bzw. um Kluft- und Schichtwasser handelt, wird sich die Qualität der Vorfluter nicht verschlechtern. Das Eindringen von Straßen- und Böschungswasser in die Tiefendrainage wird durch eine Lage verdichtetem, bindigem Boden unterhalb der Planungsverbesserung mittels Zementstabilisierung und zusätzlich durch eine Kunststoffdichtungsbahn im Rohrgraben der Fahrbahmentwässerung vermieden.</p>
<p>Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag/-auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen</p>	<p>Keine Zunahme von Flächeninanspruchnahme durch Überbauung.                      kein Verlust der Bodenfunktion; kein zusätzlicher Eintrag von Schadstoffen</p>

<p>Natur und Landschaft: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna, Biotopen und des Landschaftsbildes durch das Vorhaben</p>	<p>Durch die Tiefenentwässerung ergeben sich keine Betroffenheiten von Flora und Fauna die über die bereits planfestgestellten Eingriffsbereiche hinausgehen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S. von § 44 Abs. 5 i.V. mit § 15 BNatSchG sind hierbei nicht betroffen.</p> <p>Die Tiefenentwässerung führt zu keiner dauerhaften Änderung des Landschaftsbildes gegenüber den genehmigten Planunterlagen. Die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen sind nicht berührt.</p>
<p><b>Abfallerzeugung</b> Darstellung der anfallenden Abfälle und Abwässer, jeweils hinsichtlich Art und Umfang</p> <p>Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, wassergefährdend etc.), Art der geplanten Entsorgung</p>	<p>Art und Menge der anfallenden Abfälle und Abwasser ändern sich im Vergleich zu den beiden Planfeststellungen vom 15.12.2009, Az.: 32-4354.1-4/08, für den Abschnitt Fuchsberg – östl. AS Geiselwind bzw. vom 30.04.2013, Az.: 32-4354.1-1/10 für den Abschnitt östl. AS Geiselwind bis Aschbach nicht, keine Erhöhung der Einleitungsmengen</p>
<p><b>Umweltverschmutzung und Belästigungen</b> Abschätzung der emittierten Stoffe Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch und Tier Emission von Stoffen i.S.d. Nr. 4.6.1.1 der TA Luft bzw. 39. BImSchV</p>	<p>Durch die Tiefenentwässerung werden keine zusätzlichen Emissionen hervorgerufen. Es erfolgen keine zusätzlichen Stoffeinträge in das Wasser.</p>
<p><b>Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien</b> Lagern, Umgang, Nutzung oder Produktion von gefährlichen Stoffen, wassergefährdenden Stoffen usw., Unfall-/Störrisiken bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen</p>	<p>Durch die Tiefenentwässerung werden keine solcher Stoffe (sofern überhaupt vorgesehen) zusätzlich verwendet.</p>

## 2. Standort des Vorhabens

Kriterien	Betroffenheit
<p><b>Nutzungskriterien</b> Darstellung der bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-)Siedlungen und Erholung für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung</p> <p>Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt?</p> <p>Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen?</p> <p>Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?</p>	<p>Art und Umfang:</p> <p>Bestehende Nutzung wie in den Umweltverträglichkeitsprüfungen der beiden Planfeststellungen vom 15.12.2009, Az.: 32-4354.1-4/08, für den Abschnitt Fuchsberg – östl. AS Geiselwind bzw. vom 30.04.2013, Az.: 32-4354.1-1/10 für den Abschnitt östl. AS Geiselwind bis Aschbach ausgeführt.</p> <p>Seit den beiden Planfeststellungen vom 15.12.2009, Az.: 32-4354.1-4/08, für den Abschnitt Fuchsberg – östl. AS Geiselwind bzw. vom 30.04.2013, Az.: 32-4354.1-1/10 für den Abschnitt östl. AS Geiselwind bis Aschbach keine weiteren Anlagen bekannt.</p> <p>Vgl. Planfeststellungsbeschlüsse vom 15.12.2009, Az.: 32-4354.1-4/08, für den Abschnitt Fuchsberg – östl. AS Geiselwind bzw. vom 30.04.2013, Az.: 32-4354.1-1/10 für den Abschnitt östl. AS Geiselwind bis Aschbach.</p> <p>Vgl. Planfeststellungsbeschlüsse vom 15.12.2009, Az.: 32-4354.1-4/08, für den Abschnitt Fuchsberg – östl. AS Geiselwind bzw. vom 30.04.2013, Az.: 32-4354.1-1/10 für den Abschnitt östl. AS Geiselwind bis Aschbach; durch die Tiefenentwässerung ergeben sich keine relevanten zusätzlichen Auswirkungen, deshalb auch keine Verstärkung kumulativer Wirkungen</p>
<p><b>Qualitätskriterien</b> Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum), Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des <b>Bodens</b> Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden; <b>Wasserbeschaffenheit</b>: Gewässergüte, Stoffhaushalt, hygienischer Zustand und planktische Biozönose, Situation von Hydraulik-/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente <b>Grundwasserbeschaffenheit</b>(Qualität), - Geologie/-Hydrologie <b>Luftqualität</b>, z.B. Kurgebiete</p>	<p>Art und Umfang: Siehe Planfeststellungsbeschlüsse vom 15.12.2009, Az.: 32-4354.1-4/08, für den Abschnitt Fuchsberg – östl. AS Geiselwind bzw. vom 30.04.2013, Az.: 32-4354.1-1/10 für den Abschnitt östl. AS Geiselwind bis Aschbach.</p> <p>Durch die Tiefenentwässerung ergeben sich kleinräumige Auswirkungen im Bereich des Grundwassers, die sich jedoch sehr lokal auswirken (nur im direkten Einschnittsbereich).</p>
<p><b>Schutzkriterien</b> Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVP genannten besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes. Neben den dort genannten Gebieten sind weitere landesrechtlich geschützte Gebiete entsprechend den UVP-Regelungen der Länder zu berücksichtigen (z.B. Naturdenkmale mit ihrer geschützten Umgebung, geschützte Landschaftsbestandteile, besonders geschützte Biotop etc.). Soweit solche</p>	<p>Landesrechtlich geschützte Gebiete nicht betroffen</p>

<p>Konkretisierungen durch das Landesrecht nicht bestehen, können in begründeten Einzelfällen die Vorgaben des Anhanges III, Nr. 2 der UVP-Richtlinie (z.B. Küstenbiete, Bergregionen und Waldgebiete) herangezogen werden.</p> <p><b>Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete</b></p> <p>... soweit im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs. 6 des BNatSchG bekannt gemacht bzw. offiziell gemeldete / ausgewiesene Gebiete</p>	<p>Siehe Planfeststellungsbeschlüsse vom 15.12.2009, Az.: 32-4354.1-4/08, für den Abschnitt Fuchsberg – östl. AS Geiselwind bzw. vom 30.04.2013, Az.: 32-4354.1-1/10 für den Abschnitt östl. AS Geiselwind bis Aschbach. Keine Betroffenheit</p>
<p><b>Naturschutzgebiete</b></p> <p>... gemäß § 23 BNatSchG</p>	<p>Art und Umfang: Siehe Planfeststellungsbeschlüsse vom 15.12.2009, Az.: 32-4354.1-4/08, für den Abschnitt Fuchsberg – östl. AS Geiselwind bzw. vom 30.04.2013, Az.: 32-4354.1-1/10 für den Abschnitt östl. AS Geiselwind bis Aschbach Keine Betroffenheit</p>
<p><b>Nationalparke</b></p> <p>... gemäß § 24 BNatSchG</p>	<p>Art und Umfang: Siehe Planfeststellungsbeschlüsse vom 15.12.2009, Az.: 32-4354.1-4/08, für den Abschnitt Fuchsberg – östl. AS Geiselwind bzw. vom 30.04.2013, Az.: 32-4354.1-1/10 für den Abschnitt östl. AS Geiselwind bis Aschbach Keine Betroffenheit</p>
<p><b>Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete</b></p> <p>...gemäß § 25 und § 26 BNatSchG</p>	<p>Art und Umfang: Siehe Planfeststellungsbeschlüsse vom 15.12.2009, Az.: 32-4354.1-4/08, für den Abschnitt Fuchsberg – östl. AS Geiselwind bzw. vom 30.04.2013, Az.: 32-4354.1-1/10 für den Abschnitt östl. AS Geiselwind bis Aschbach Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet (Schutzzone des Naturparks Steigerwald). Die Auswirkungen sind jedoch unerheblich.</p>
<p><b>Gesetzlich geschützte Biotope</b></p> <p>...gemäß § 30 BNatSchG</p>	<p>Art und Umfang: Siehe Planfeststellungsbeschlüsse vom 15.12.2009, Az.: 32-4354.1-4/08, für den Abschnitt Fuchsberg – östl. AS Geiselwind bzw. vom 30.04.2013, Az.: 32-4354.1-1/10 für den Abschnitt östl. AS Geiselwind bis Aschbach Auswirkungen auf kartierte Biotope (Gehölzsaum der Ebrach, Teil der Feuchtwiesen) sind durch die Tiefenentwässerung auszuschließen. Es stehen quartäre Talsedimente der Ebrach an, entsprechend ist von oberflächennah anstehendem Quartär-Grundwasser auszugehen. Die Vegetation ist hier durch die Nähe zum Oberflächenwasser bzw. Quartär-Grundwasser geprägt und diese Wasserstände werden durch die Tiefenentwässerung nicht abgesenkt.</p>
<p><b>Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete</b></p> <p>...gemäß den §§ 19, 32 WHG bzw. landesrechtliche Regelungen</p>	<p>Art und Umfang: Siehe Planfeststellungsbeschlüsse vom 15.12.2009, Az.: 32-4354.1-4/08, für den Abschnitt Fuchsberg – östl. AS Geiselwind bzw. vom 30.04.2013, Az.: 32-4354.1-1/10 für den Abschnitt östl. AS Geiselwind bis Aschbach Keine Betroffenheit</p>



<p><b>Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsanforderungen bereits überschritten sind</b>                  Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien</p>	<p>Art und Umfang:                  Siehe Planfeststellungsbeschlüsse vom 15.12.2009, Az.: 32-4354.1-4/08, für den Abschnitt Fuchsberg – östl. AS Geiselwind bzw. vom 30.04.2013, Az.: 32-4354.1-1/10 für den Abschnitt östl. AS Geiselwind bis Aschbach                  Keine Betroffenheit</p>
<p><b>Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte</b>                  Insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu auch Regionalpläne bzw. Regionale Raumordnungs-programme bzw. –pläne der Länder</p>	<p>Art und Umfang:                  Siehe Planfeststellungsbeschlüsse vom 15.12.2009, Az.: 32-4354.1-4/08, für den Abschnitt Fuchsberg – östl. AS Geiselwind bzw. vom 30.04.2013, Az.: 32-4354.1-1/10 für den Abschnitt östl. AS Geiselwind bis Aschbach                  Keine Betroffenheit</p>
<p><b>In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind</b>                  Entsprechend der jeweiligen Ländergesetzgebung (Denkmalschutzgesetze) zu beachtende Kategorien u.a. Baudenkmale, Bodendenkmale, Kulturdenkmäler, kleinräumige Kulturlandschaften usw.</p>	<p>Art und Umfang:                  Siehe Planfeststellungsbeschlüsse vom 15.12.2009, Az.: 32-4354.1-4/08, für den Abschnitt Fuchsberg – östl. AS Geiselwind bzw. vom 30.04.2013, Az.: 32-4354.1-1/10 für den Abschnitt östl. AS Geiselwind bis Aschbach                  Keine Betroffenheit</p>

**Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen**

	<b>Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes</b>	<b>Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität</b>
Boden	keine zusätzliche Inanspruchnahme	(-)
Wasser	Keine nachhaltige Änderung im Hinblick auf wasserwirtschaftliche Belange	sehr kleinräumige Auswirkung der Grundwasserabsenkung
Luft/Klima	keine Änderung über die Planfeststellungsbeschlüsse vom 15.12.2009, Az.: 32-4354.1-4/08, für den Abschnitt Fuchsberg – östl. AS Geiselwind bzw. vom 30.04.2013, Az.: 32-4354.1-1/10 für den Abschnitt östl. AS Geiselwind bis Aschbach hinaus (einschließlich der darin zugelassenen Bauarbeiten)	(-)
Tiere	Keine Änderung im Verhältnis zur Planfeststellung	(-)
Pflanzen	Keine Änderung im Verhältnis zur Planfeststellung	(-)
Landschaft	Keine Änderung im Verhältnis zur Planfeststellung	(-)
Kultur-/Sachgüter	Keine Änderung im Verhältnis zur Planfeststellung	(-)
Mensch	Keine Änderung im Verhältnis zur Planfeststellung, insbesondere keine zusätzlichen Immissionen oder Verluste an Erholungsraum	(-)